

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 6. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiums Design ist es, dass Studierende Methodenkompetenz, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zur Ausübung des Berufs der Designerin, des Designers befähigen und in unterschiedlichen anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Berufsfeldern ihre Anwendung finden. ²Den Nachweis hierfür bildet die Masterarbeit. ³Tätigkeitsbereiche von Designerinnen und Designern sind zumeist projektiv und finden in unterschiedlichen Bereichen kultureller Wertschöpfung statt:
- als selbständige Tätigkeit oder als freiberufliche Designerin oder freiberuflicher Designer;
 - als angestellte Tätigkeit in Designagenturen, Industriedesignstudios oder Gestaltungsbüros, in Ateliers oder Kollektiven für Gestaltung;
 - in staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;
 - in Unternehmen der Privatwirtschaft;
 - in öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen oder Unternehmen der Kreativ- und Kulturwirtschaft;
 - als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Universitäten, Hochschulen oder Kunstakademien in Lehre und Forschung, Weiterbildung oder Promotionsvorhaben und in artverwandten und sich stetig erweiternden Kontexten des Fachgebiets.

¹Das Profil des Masterstudiengangs Design orientiert sich an einem internationalen Berufsbild, das die Tätigkeit interdisziplinär zwischen Technologie und Gesellschaft, Theorie und Praxis, Experiment und Anwendung, Konsum und Kritik, Innovation und Provokation sowie Problemlösung und Problemfindung ansiedelt. ²Praktisches und theoretisches Wissen, künst-

lerische Sensibilität und technisches Know-how auf dem neuesten Stand technologischer Entwicklungen unterstützen eine Designpersönlichkeit, die in ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis praktisch, reflexiv und kreativ zugleich agiert. ³In kritischer Reflexion von gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, technologischen sowie nachhaltigen Bedingungen und Herausforderungen, stellt das selbständige und souveräne Anwenden von ganzheitlichen Gestaltungsstrategien den Schwerpunkt des Studiums dar. ⁴Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des ästhetisch-künstlerischen und funktional-technischen Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren.

- (2) ¹Das konsekutive Masterstudium Design vermittelt den Studierenden in Bezug auf künstlerische und planerisch-gestalterische Kompetenzen eine umfassende Konzeptions- und Entwurfsmethodik. ²Es vertieft anwendungs- oder forschungsorientiertes Wissen aus Technik und Wissenschaft in Praxis, Theorie und Geschichte mit kulturtechnischen Methoden der Gestaltung: Designpraxis, -wissenschaft und -forschung. ³Studierende bauen ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in den Wissensbereichen von Kunst, Architektur und Gestaltung in einem oder mehreren Spezialbereichen auf. ⁴An interdisziplinären Schnittstellen mit Ingenieur- oder Geisteswissenschaften wägen Absolventinnen und Absolventen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit ihrer Fragestellungen ab, um sie in Folge als Problemstellung – unter der Berücksichtigung ihrer Abwägungen – praxisrelevant und wissenschaftlich zu lösen.
- (3) ¹Das Curriculum ist als Projektstudium strukturiert. ²Das Angebot an künstlerischen und praktischen Herangehensweisen, kultur- und designwissenschaftlicher Forschung, digitalen und analogen Technologien, bildet sich in den Modulen ab. ³Ihre Vernetzung findet innerhalb der Designprojekte und der Masterarbeit statt. ⁴Der modulare Aufbau ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung. ⁵Das Verständnis der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt, für soziokulturelle Kontexte oder für die Auswirkungen entwerfenden Handelns, wird als unabdingbare Voraussetzung für den Umgang mit Design vermittelt. ⁶Studierende lernen, sich in wachsenden Betätigungsfeldern des Designs individuell zu verorten, souverän zu bewegen, Herausforderungen zu erkennen und aktiv gestaltend zu wirken.
- (4) ¹Entsprechend dem für das Design gültigen Anforderungsniveau an die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten und dem sach- und fachspezifischen Austausch mit Akteurinnen und Akteuren unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder, kommt der Kommunikations- und Vermittlungskompetenz eine besondere Bedeutung zu. ²Aufeinander aufbauende Teilmodule vermitteln die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens, aber auch des Veröffentlichens in diversen Kanälen und Projektzusammenhängen, durch Gruppen- und Einzelarbeiten, Vortragsreihen, sowie durch (halb-) öffentliche Präsentations-, Diskussions-, Publikations- und Ausstellungsformate. ³Dies fördert die spezifische Entwicklung von Gestaltungspersönlichkeiten mit hoher Teamfähigkeit und konstruktiv kritischen Kommunikationskompetenzen.
- (5) ¹Mit den Bausteinen Entwurf, Theorie, Kunst- und Kulturwissenschaften, Technik und spezifischem Fachwissen aus angewandten Wissenschaften knüpft das Designstudium in Praxis, Theorie und Forschung an die Genese entwerfender Disziplinen Kunst, Architektur und Gestaltung an. ²Das Studium weist dabei klare Bezüge zu den angrenzenden Studienrichtungen an der Fakultät Architektur auf, um sich programmatisch, logistisch und ökonomisch im Diskurs zu verschränken. ³Die Studienziele bilden sich maßgeblich im Studienverlauf in drei semesterübergreifende Entwurfsstudios mit interdisziplinären Vertiefungsangeboten. ⁴Im dritten Fachsemester definieren Studierende das Thema ihrer Masterarbeit als Exposé, leiten im vierten Semester Forschungsfragen ab und reflektieren diese, um sie in Folge im Rahmen der Masterarbeit praktisch und theoretisch darzulegen und zu erläutern.
- (6) ¹Absolvierende qualifizieren sich nachhaltig für ein sich ständig wandelndes Berufsbild. ²Alumni erkennen situationsadäquat und situationsübergreifend Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch. ³Ihr wissenschaftliches Selbstverständnis befähigt sie dazu, ihr kritisch-praktisches Handeln

in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen, Folgen und Fragestellungen selbst fortwährend weiterzuentwickeln und so eine individuelle Haltung als Designerin und Designer anhand ihres vertieften Fachwissens zu beziehen.

- (7) Der Masterstudiengang Design vermittelt die Kenntnisse und methodischen Grundlagen für eine anschließende Promotion oder andere weiterführende Spezialisierungsmöglichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Laufbahn in entsprechenden Tätigkeitsbereichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Design sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel mindestens 180 ECTS-Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet) umfasst. Als einschlägig gelten folgende Studienrichtungen, die sich aus den Perspektiven verschiedener Disziplinen mit Gestaltung auseinandersetzen: Architektur, Design und insbesondere Industriedesign, Kunst und die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen, Informatik und inhaltlich verwandte Nachbarwissenschaften. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen anhand eines Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits und einem ausgewiesenen Notenschnitt vorzulegen, welches vom zuständigen Prüfungs- oder Studienamt ausgestellt sein muss.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit in für den Beruf der Designerin, des Designers relevanten Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens zwölf Wochen.
 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 4. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (3) ¹Bewerbungen für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen.
²Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 4

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung halbjährlich für das jeweils kommende Semester durchgeführt.
- (2) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 Rahmensezung finden § 19 Abs. 1 und § 27 QualV Anwendung, wonach für den Masterstudiengang Design die besondere künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. ²Unabhängig von der Gesamtnote des qualifizierenden Erststudiums müssen alle Bewerberinnen und Bewerber am Eignungsverfahren teilnehmen.
- (3) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. ²Die folgenden Unterlagen sind zur Bewerbung vorzulegen:
 - a) Deckblatt mit Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 - b) tabellarischer Lebenslauf;
 - c) Mappe mit 10 - 20 Arbeiten, als digitales PDF (max. 50 MB);
 - d) Letter of Intent zur individuellen Studienausrichtung mit Darlegung der Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Masterstudiengang Design und dem Beruf der Designerin und des Designers, max. drei DIN A4 Seiten (wobei eine Normtextseite ca. 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen entspricht), als digitales PDF (max. 5 MB);
 - e) eine unterschriebene Erklärung, dass Mappe und Letter of Intent selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und eventuell aus fremden Quellen übernommene Bestandteile als solche gekennzeichnet sind;
 - f) Nachweis über Praxiserfahrung anhand von Arbeitszeugnissen oder vgl. mit Einordnung bezüglich der Relevanz für das Masterstudium Design;
 - g) Nachweis über den Erwerb des qualifizierenden ersten Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Rahmensezung, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht aus dem Erststudium gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, wenn das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt.
- (4) ¹Das Verfahren zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung besteht aus einer Bewertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensezung). ²Insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden. ³Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
 1. Die Gesamtnote, beziehungsweise die vorläufige Gesamtnote, im Umfang von mindestens 150 Credits des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, wird mit maximal 40 erreichbaren Punkten bewertet. Ausgehend von einer Anrechnung der Maximalpunktzahl von 40 Punkten für die Gesamtnote 1,0 werden schrittweise pro Zehntelnote 1,3 Punkte abgezogen.
 2. Die Mappe wird mit maximal 40 erreichbaren Punkten bewertet. Gegenstand der Prüfung ist die Gestaltungskompetenz, die durch die Mappe nachgewiesen wird. Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien, die mit je maximal 10 von 40 möglichen Punkten gewichtet sind:
 - a) Schlüssigkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung;
 - b) gestalterische Qualität und Relevanz der eingereichten Arbeiten;
 - c) Eigenständigkeit der Themenwahl;
 - d) Bewertung der Zusammenstellung der Mappe nach der Wahl geeigneter Darstellungsmittel, der gestalterischen Qualität des Layouts und der Bandbreite der gezeigten Arbeiten.

3. Der Letter of Intent wird mit maximal 20 erreichbaren Punkten bewertet. Gegenstand der Prüfung ist die Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Wahl des Masterstudienganges Design. Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien und maximal erreichbaren Punkten:
 - a) persönliche und professionelle Reflexion zum eigenen Gestaltungsansatz (max. 10 Punkte);
 - b) Erläuterung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf dem Fachgebiet des Erststudiums gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, bezogen auf die Disziplin des Designs (max. 5 Punkte);
 - c) über die vorgenannten Punkte hinausgehende Kompetenzen aufgrund besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten und Qualifikationen, die über die Eignung für den Masterstudiengang Design besonderen Aufschluss geben (max. 5 Punkte).
- (5) ¹Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von insgesamt mindestens 65 von maximal 100 Punkten. ²Mindestens 40 von maximal 60 Punkten sind in den Bewertungsteilen der Mappe und des Letter of Intent zu erzielen.
- (6) Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des Masterstudienganges ändern.
- (7) ¹Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, so besteht die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung ab dem nächstmöglichen regulären Bewerbungstermin. ²Die Wiederholung eines erfolglosen Eignungsverfahrens ist einmal möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das zweite Studiensemester empfohlen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits, sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur

Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Belegung durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang Design wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Mit der gestalterisch-wissenschaftlichen Ausarbeitung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er eine gestalterisch-wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. ²Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Design. ³Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Designs erfassen und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (2) ¹Die Prüfungskommission bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur jedes Semester eine Masterkommission Design. ²Sie besteht aus einer vorsitzenden Prüferin bzw. einem vorsitzenden Prüfer und zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern. ³Mindestens zwei dieser Prüferinnen und Prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Fakultät Architektur; ein Mitglied der Masterkommission kann Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter an der Fakultät Architektur sein. ⁴Alle Mitglieder der Masterkommission sind gleichberechtigt, das vorsitzende Mitglied leitet das Verfahren. ⁵Die Masterkommission legt den Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit für alle Absolvierenden eines Semesters bis zum jeweiligen Semesterbeginn fest. ⁶Die Bewertung der Masterarbeit nach den in § 9 Abs. 1 beschriebenen Kriterien erfolgt durch die Masterkommission Design.

- Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des dritten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind. Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden eigenständig entwickelt, der Masterkommission Design vorgelegt und von dieser nach Prüfung auf Eignung betreut.
- Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Masterkommission Design legt den Termin für die mündliche Präsentation im Zeitplan für die Bearbeitung und Betreuung der Masterarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel berücksichtigt. Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. Wird die gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.

(3) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 120 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „Master Design“.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. April 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 6. Mai 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

**Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Design**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1.1	Design Projekt 1 (Design Project 1)	15	1 5	SU S		StA m.P.				6
1.2	Design- und Kulturwissenschaften 1 (Design and Cultural Studies 1)	6	2 2	SU S		Pf ⁴⁾				2
1.3	Digitale und analoge Technologien 1 (Digital and Analogue Technologies 1)	6	1 3	SU S		StA				2
1.4	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Mandatory Subject-specific Elective Module)	9	6							2
1.4.1	Wahlpflichtmodul 1 (Subject-specific Elective Module 1)	(3)	(2)	SUW	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
1.4.2	Wahlpflichtmodul 2 (Subject-specific Elective Module 2)	(3)	(2)	SUW	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
1.4.3	Wahlpflichtmodul 3 (Subject-specific Elective Module 3)	(3)	(2)	SUW	4)	4)	4)	4)	4)	(1/3)
2.1	Design Projekt 2 (Design Project 2)	15	1 5	SU S		StA m.P.				6
2.2	Design- und Kulturwissenschaften 2 (Design and Cultural Studies 2)	6	2 2	SU S		Pf ⁴⁾				2
2.3	Digitale und analoge Technologien 2 (Digital and Analogue Technologies 2)	6	1 3	SU S		StA				2
3.1	Design Projekt 3 (Design Project 3)	15	5	S		StA m.P.				6
3.2	Exposé (Exposé)	6	1 3	SU S		Pf ⁴⁾				2
3.3	Freies Gestalten (Experimental Design)	6	3	S		Pf ⁴⁾				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
4.1	Masterarbeit (Master's Thesis)	18								15
4.1.1	Gestalterisch-wissenschaftliche Ausarbeitung (Artistic-Scientific Thesis)	(15)				MA				(4/5)
4.1.2	Präsentation (Presentation)	(3)				Prä, 15 min	4.1.1 mind. ausreichend			(1/5)
4.2	Masterseminar (Master Seminar)	6	3	S		Kol, 15 min				2
4.3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Mandatory General Studies Elective Module)	6	6							2
4.3.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
4.3.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
4.3.3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	(1/3)
Summen:		120	55							51

Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf prLN Prä	Portfolio-Prüfung praktischer Leistungsnachweis Präsentation	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg